

**Gemeindeverwaltung
3918 Wiler - Lötschental**

**Benutzerreglement
Mehrweckanlage
Gemeinde Wiler**

Vom Gemeinderat erstellt
im November 2010

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt
im März 2011

Artikel 1: Grundsätzliches

- 1.1 Die Mehrzweckanlage steht während der Schulzeit in erster Priorität den Schulgemeinden (Vertragspartnern) für das Schulturnen und für den Schulsport zur Verfügung.
- 1.2 Die Anlage steht im Übrigen den örtlichen Vereinen und Organisationen gegen Entrichtung von Gebühren zur Verfügung. In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat.
- 1.3 Die Benützung kann auswärtigen Vereinen und Organisationen unter Beachtung der Vorrangigkeit bewilligt werden. Über die Vergabe entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- 1.4 Die Gemeindeverwaltung ist für die Belegung der Mehrzweckanlage verantwortlich und für die Einhaltung der Reglemente und Vorschriften besorgt. Der Gemeinderat hat eigens für die Benützung der Mehrzweckhalle einen Gebührentarif erarbeitet und in Kraft gesetzt.
- 1.5 Zu der von der Gemeindeverwaltung verwalteten Mehrzweckanlage gehören:
 - Turnhalle mit Gerätschaften, Garderoben, Duschen und dazugehörigen Nebenräumen
 - Aussenplatz (Pausenplatz)
 - Bühne und deren Infrastruktur
 - Bestuhlung
 - Office (Küche)
- 1.6 Für jede ausserschulische Benützung ist die Bewilligung der Gemeindeverwaltung erforderlich. In der Bewilligung können zusätzliche Auflagen gemacht werden.

Bestandteile der Bewilligung sind:

 1. Benützerantrag
 2. Benützerbewilligung
 3. Benutzerreglement
 4. Merkblatt und Pflichtenheft Sicherheit
- 1.7 Die Vergabe erfolgt nach den 4 Kategorien:
 1. Ortsansässige Vereine
 2. Nicht ortsansässige Vereine
 3. Andere

Als ortsansässig gelten die Einwohner der Gemeinde Wiler. Die definitive Vergabe erfolgt mit der Erteilung der Benützerbewilligung und der Erfüllung der Bedingungen. Schulanlässe haben gegenüber nicht bestätigten Vereinsanlässen Vorrang. Ortsansässige haben gegenüber auswärtigen Benützern bei nicht bestätigten Reservationen Vorrang.
- 1.8 Die zugeteilten Belegungszeiten gelten bis auf Widerruf und können längerfristig nicht garantiert werden.
- 1.9 Die von der Gemeindeverwaltung angeschlagenen Ferienschliessungen sind einzuhalten.
- 1.10 Die Benützung der Mehrzweckanlage kann auf zwei Arten erfolgen:
 - Dauerbenützung
 - Einzelbenützung durch ausserordentliche Veranstaltungen und private Anlässe.

Artikel 2: Dauerbenützung

- 2.1 Unter Dauerbenützung wird die regelmässige Anlagenbenützung zu Trainings- und Übungszwecken von Vereinen und Organisationen verstanden.
- 2.2 Die Bewilligung für Dauerbenützung wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres zugesichert (bis 30. Juni).
- 2.3 Die Gemeindeverwaltung regelt die Belegung und erstellt einen Belegungsplan.
- 2.4 Den Benützern der Anlagen stehen die Turn- und Spielgeräte, der Pausenplatz, sowie zugewiesene Garderoben und Duschen zur Verfügung.

- 2.5 Bei Bedarfsanspruch durch einen ortsansässigen Verein kann einem auswärtigen Verein das Benützungsrecht gekündigt werden.
- 2.6 Für eine Belegung sind mindestens 4 aktive Personen erforderlich. Ausnahmen sind in speziellen Fällen möglich (gezielte Trainings Leistungssport).
- 2.7 Wird die Halle nur für einen Teil des Jahres benötigt, ist der beanspruchte Zeitraum anzugeben. Wird nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung festgestellt, dass eine Unterbelegung stattfindet, so kann die Bewilligung zugunsten eines anderen Benützers fristlos gekündigt werden.
- 2.8 Das zugesicherte Benützungsrecht kann infolge von Schulanlässen oder ausserordentlichen Veranstaltungen vorübergehend eingeschränkt werden. Ein Anspruch auf Gebührenrückerstattung besteht nicht.
- 2.9 Den Dauerbenützern wird gegen Entrichtung einer einmaligen Depotgebühr von 50 Fr. ein Eingangsschlüssel ausgehändigt.
- 2.10 Bei Verlust von Schlüsseln haften der Verein und die unterzeichnende Person für Folgeschäden.
- 2.11 Die Leiterinnen und Leiter sind über den Inhalt des Betriebsreglementes in Kenntnis zu setzen. Sie sind verantwortlich für angemessenes Verhalten insbesondere für
 - die Ordnung in den Räumen,
 - das Tragen von Hallenschuhen (abriebfeste, helle Sohle - das Spielen ohne Schuhe ist nicht gestattet),
 - das Löschen der Lichter in den benutzten Räumen,
 - die Ordnung auf dem Parkplatz,
 - das Vermeiden von übermässigem und unnötigem Lärm.
- 2.12 Erteilte Bewilligungen für Dauerbenützer können fristlos gekündigt werden, wenn:
 - gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden,
 - das Benützerreglement missachtet wird,
 - Die Anlagen zweckentfremdet werden,
 - mutwillige oder wiederholte unverhältnismässige Beschädigungen nachgewiesen werden.
- 2.5 Die Bewilligung der Sport- und Freizeitanlage Gsteinät müssen bei der Gemeindeverwaltung eingeholt werden. Gleichzeitige Benützer haben sich über die Bereiche der zu belegenden Anlage untereinander abzusprechen. Bei Differenzen entscheidet der Gemeinderat endgültig.

Artikel 3: Ausserordentliche Veranstaltungen

- 3.1 Als ausserordentliche Veranstaltungen gelten Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Vereinsanlässe, Konzerte, Versammlungen und dergleichen.
- 3.2 Ausserordentliche Veranstaltungen bedürfen der Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung und sind entsprechend gebührenpflichtig. Ausnahmen erteilt der Gemeinderat.
- 3.3 Diesbezügliche Belegungen sind grundsätzlich von Samstag 08.00 Uhr bis Sonntag 22.00 Uhr möglich. Ausnahmbewilligungen erteilt die Gemeindeverwaltung in Rücksprache mit der Schulleitung.
- 3.4 Die Zeiten für Proben vor einer Veranstaltung (Anzahl und Dauer) sind mit der Gemeindeverwaltung und dem Hauswart abzusprechen. Die Gemeindeverwaltung kann zusätzliche Gebühren festlegen.
- 3.5 Das Einholen übergeordneter Bewilligungen aller Art (Verlegung der Polizeistunde, Strassensperrungen, Parkiermöglichkeiten, Tombola, Lotto, Festwirtschaftspatent, SUISA-Aufführungsrechte usw.) sowie die Organisation des Sanitätsdienstes und einer Saalwache (Securitas) sind Sache des Veranstalters. Diesbezügliche Detailinformationen sind im „Merkblatt und Pflichtenheft Sicherheit“ ersichtlich. Der Veranstalter hat sich über die Gesetze betreffend Alkoholausschank in Kenntnis zu setzen und trägt für die richtige Handhabung die Verantwortung.
- 3.6 Es gilt ein generelles/striktes Rauchverbot in sämtlichen Räumlichkeiten.
- 3.7 Das Konsumieren von Essen und Getränken ist in der Halle nicht gestattet. Diese Bestimmung wird durch eine geeignete Bodenabdeckung hinfällig.

- 3.8 Technische Einrichtungen dürfen nur durch speziell, durch den Hauswart instruierte Personen bedient werden.
- 3.9 Für das Befestigen von Dekorationsmaterial ist vorausgehend die Bewilligung des Hauswartes einzuholen. Die Art der Ausführung ist zusammen mit diesem festzulegen.
- 3.10 Der Hauswart leitet die Übernahme und Rückgabe der Räumlichkeiten und Einrichtungen. Er vereinbart mit dem Veranstalter den Bedarf seiner Verfügung und informiert diesen über die Kostenfolge. Er erstellt über seine Aufwendungen einen Rapport und lässt diesen vom Verantwortlichen des Veranstalters mit Unterschrift anerkennen. Eine Kopie geht an die Gemeindeverwaltung zur Verrechnung der Kosten. Bei Anlässen ist er gehalten, in angemessenem Umfang Kontrollen durchzuführen. Er kann diese Aufgabe an eine vertrauenswürdige Drittperson delegieren. Unregelmässigkeiten sind dem Hauswart sofort zu melden. Er hat dann sofort einzugreifen und die Wiederherstellung des ordentlichen Zustandes zu verlangen und den Veranstalter auf allfällige Kostenfolgen aufmerksam zu machen. Der Vorfall ist zu Händen der Gemeindeverwaltung zu protokollieren mit Angabe allfälliger geschätzter Kosten. Die Kosten können dem Veranstalter auf Weisung der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt werden. Darin sind die Aufwendungen des Hauswartes mitzuverrechnen.
- 3.11 Die Räumlichkeiten sind gereinigt abzugeben (besenrein). Bei der Benützung der Verpflegungseinrichtung sind Office (Küchenkombination, Boden), Küchengeräte, Geschirr, Besteck, sowie die Tische und Stühle gründlich zu reinigen. Verluste, Beschädigungen und nachträgliche Reinigungen werden in Rechnung gestellt. Falls die Räumlichkeiten nicht entsprechend aufgeräumt sind, wird der Hauswart zu einem Stundensatz von Fr. 60.- verrechnet.

Artikel 4: Allgemeines

- 4.1 Die Gemeindeverwaltung lehnt ausdrücklich jede Haftung bei Unfällen, Diebstahl oder anderen Vorkommnissen auf dem gesamten Areal ab. Allfällige Haftpflichtversicherungen sind Sache des Benützers oder Veranstalters.
- 4.2 Die Benützer und Veranstalter haften für verursachte Schäden jeglicher Art. Es besteht Meldepflicht. Feststellungen sind nötigenfalls bei der Übernahme und bei der Übergabe zu protokollieren.
- 4.3 Stühle, Bänke, Tische und dergleichen dürfen nur in Kombination mit der Bodenabdeckung platziert werden.
- 4.4 Geräte und Materialien (vorwiegend Turnmaterial) dürfen nur mit Bewilligung der Schulleitung der Primarschule Lötschental ausserhalb des Schulareals verwendet werden. Es sind zu Händen der Schulleitung Materiallisten zu erstellen. Sie müssen nach Gebrauch sofort zurückgebracht und in gereinigtem, ordnungsgemässen Zustand eingeräumt werden.
Für fehlendes oder defektes Material haftet der Verein oder der Veranstalter.
- 4.5 Tiere sind in der Anlage nicht erlaubt.

Artikel 5: Erlangung der Bewilligung

- 5.1 Interessenten reichen den vorgegebenen Benützerantrag z.Hd. der Gemeindeverwaltung vollständig ausgefüllt ein.
- 5.2 Die Gemeindeverwaltung prüft den Antrag und stellt nach Möglichkeiten die Bewilligung unter Bekanntgabe aller Auflagen, speziell allfälliger Kautionsleistungen aus.
- 5.3 Der Vertrag wird mit der Ausstellung der Benützer-Bewilligung (durch die Gemeindeverwaltung) vollzogen.

Genehmigt: Wiler, den 08.03.2011

Die Gemeindeverwaltung: Der Präsident: _____ Der Schreiber: _____

Anhang: Mietpreise Mehrzweckhalle Wiler**Turnhalle mit Küche**

Einheimische:	Fr. 300.-
Auswärtige:	Fr. 500.-

Turnhalle mit Küche und Geschirr

Einheimische:	Fr. 400.-
Auswärtige:	Fr. 650.-

Essraum mit Küche

Fr. 100.-

Essraum mit Küche und Geschirr

Fr. 200.-

Platz für Apéros

gratis

GV Wiler Vereine

gratis

Apéros Wiler Vereine

gratis